



Gemeindeverein
Warmbronn e.V.

Satzung

vom 1. September 1988 mit Änderungen vom 20. August 1993 und 9. März 2015
und vom 22. Juli 2021

§ 1 Name, Sitz und Mittel des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Gemeindeverein Warmbronn e. V." Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg-Warmbronn und ist in Leonberg in das Vereinsregister unter der Nummer VR 250 588 eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.
4. Der Verein erhält seine Mittel aus Spenden und sonstigen Einnahmen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf die Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
5. Der Verein wünscht von den Mitgliedern eine aktive Mitarbeit im Zusammenwirken mit den Einwohnern Warmbronns.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Ziele des Vereins sind insbesondere die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und die Förderung folgender Bereiche:
 - gemeindliches Zusammenleben aller Einwohner im Stadtteil,
 - Heimatpflege, Heimatkunde und Heimatgedanken,
 - örtliches Brauchtum und kulturelles Eigenleben im Stadtteil,
 - Umweltschutz und Verschönerung des Ortsbildes,
 - Integration von in Warmbronn lebenden Ausländern,
 - Arbeit für Kinder, Jugendliche und Senioren.

Der Verein verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Um diese Ziele zu erreichen, strebt der Verein die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Institutionen am Ort an.
3. Der Gemeindeverein Warmbronn e.V. kann die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Vereinen oder Institutionen erwerben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Wer Mitglied werden und die Ziele des Vereins unterstützen will, richtet eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme und teilt das Ergebnis dem Bewerber schriftlich mit.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung. Der Austritt ist spätestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Er wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.

3. Die Mitgliedschaft endet auf Antrag des Vorstandes durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses der Mitglieder-Versammlung endgültig.

4. Ein Mitglied kann insbesondere aus folgenden Gründenausgeschlossen werden: wegen

- erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweifacher Mahnung,
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- unehrenhafter Handlungen.

5. Gegen den mit Einschreibebrief zuzustellenden Ausschlussantrag steht dem Mitglied innerhalb eines Monats die Berufung an den Vorstand zu.

Das Mitglied ist vor der Ausschlussentscheidung vom Vorstand zu hören.

Das Mitglied hat bei der beschließenden Mitglieder-Versammlung Gelegenheit, sich zu äußern. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitglieder-Versammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.

§ 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitglieder-Versammlung
- der Vorstand.

§ 5 Mitglieder-Versammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitglieder-Versammlung. Eine ordentliche Mitglieder-Versammlung findet jährlich, jeweils im ersten oder zweiten Quartal eines Jahres statt.

2. Der Vorstand lädt mindestens zwei Wochen vor der Mitglieder-Versammlung mit Angabe des Termins und der Tagesordnung durch öffentlichen Aushang, in der Homepage und Veröffentlichung im Warmbronner Mitteilungsblatt zu der Mitglieder-Versammlung ein. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Mitglieder-Versammlung zugeleitet werden. Danach eingehende Anträge dürfen in der Mitglieder-Versammlung nur behandelt werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Alle Anträge sollen jedoch grundsätzlich in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

3. Eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung hat der Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich beim Vorstand beantragt oder die Interessenlage des Vereins dies notwendig macht.

4. Über den Verlauf der Mitglieder-Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

5. Die Mitglieder-Versammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über

- die Wahl des Vorstands,
- Jahres- und Kassenbericht,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des/der Kassenprüfer/in
- Änderung der Satzung,
- die Verwendung der Mittel.

6. Die Mitglieder-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Für Satzungsänderungen und den Ausschluss eines Mitglieds ist eine Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden notwendig.

Für Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7. Über Sachanträge zu einzelnen Punkten der öffentlich bekannt gemachten Tagesordnung wird offen abgestimmt. Der Wahl- und Abstimmungsmodus richtet sich im Übrigen nach den Festsetzungen der Gemeindeordnung.

§ 5 a (neu) Online-Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann nach eigenem freiem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Die technischen und organisatorischen Bedingungen und Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließen kann. Sie wird mit ihrer Veröffentlichung auf der für alle Mitglieder zugänglichen Homepage des Vereins verbindlich.

3. Die vorstehenden Regelungen in Abs. 1. und 2. gelten für Vorstands- und Teamleitersitzungen entsprechend.“

§ 6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden
- dem/der Kassenverwalte/in
- dem/der Schriftführer/in
- und bis zu fünf Beisitzern/innen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, auf der ein ihm nachfolgendes Vorstandsmitglied gewählt wird. Das Recht, sein Amt zu einem früheren Zeitpunkt durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern niederzulegen, bleibt unberührt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds im Verein endet seine Amtszeit, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf.

3. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden und dem/der Kassenverwalter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Ein Vorsitzender leitet die Mitglieder-Versammlungen.

4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vorstandsmitglieder und von diesen Beauftragte können Ersatz für ihre Auslagen erhalten, wenn sie zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind und überprüfbar nachgewiesen werden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung durch.

Insbesondere verwaltet er das Vermögen und trifft Entscheidungen im Rahmen der Ziele des Vereins. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstandes regeln.

5. Der Vorstand kann für die Durchführung bestimmter Aufgaben Teamleiter mit Arbeitsgruppen einsetzen.

6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die nächste Mitglieder-Versammlung ist hiervon zu unterrichten. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt der übrige Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitglieder-Versammlung. Der Vorstand tritt auf Einladung eines Vorsitzenden zusammen.

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in, die/der die Kassenführung des Vereins prüft, der Mitglieder-Versammlung berichtet und gegebenenfalls die Entlastung des Kassenverwalters beantragt. Der/die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen beantragen.

§ 7a (neu) Beirat

Zur Beratung des Vorstandes kann ein Beirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitglieder-Versammlung mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Tagesordnung der Versammlung darf nur die "Auflösung des Vereins" enthalten. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls des bisherigen Zieles fällt das Vermögen an die Stadt Leonberg. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 9 Die Satzung

wurde am 1. September 1988 errichtet und durch Beschluss der Mitglieder-Versammlung am 20. August 1993 und am 9. März 2015 geändert.

Satzung per Stand: 22. Juli 2021